

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahressteuergesetz 2024 hat für die Zeit ab 2025 eine Vielzahl von Gesetzesänderungen gebracht, die sich überwiegend bereits für 2025 auswirken. Die umsatzsteuerlichen Regelungen für Kleinunternehmer wurden umfassend geändert und sind unbedingt zu beachten (Nr. 1). Dadurch ergeben sich auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug (Nr. 2). Außerdem gibt es Neues zum Thema der Privatnutzung von Firmenwagen, wenn gleichzeitig ein privates Fahrzeug vorhanden ist (Nr. 4). Schließlich sollten die Änderungen ab 2025 bei der Beschäftigung von Mini-Jobbern beachtet werden (Nr. 10).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Kleinunternehmer (1):** Umsatzsteuerliche Änderungen seit dem 1.1.2025
- 2 **Kleinunternehmer (2):** Vorsteuerberichtigung beim Übergang zur Regelbesteuerung
- 3 **Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten:** Wann die Differenzbesteuerung angewendet werden kann
- 4 **Private Fahrzeugnutzung:** Erschütterung des Anscheinsbeweises
- 5 **Umsatzsteuer:** Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bei Ist-Versteuerung des Leistenden
- 6 **Auslandsreisen:** Neue Pauschbeträge ab 2025
- 7 **Schenkungssteuer:** Zeitpunkt einer gemischten Grundstücksschenkung
- 8 **Berufshaftpflichtversicherung:** Wann die Übernahme durch den Arbeitgeber Arbeitslohn darstellt
- 9 **Bonuszahlungen einer Genossenschaft an ihre Mitglieder:** Keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen
- 10 **Minijob:** Änderungen ab 2025

1 Kleinunternehmer (1): Umsatzsteuerliche Änderungen seit dem 1.1.2025

Nach den Änderungen im Jahressteuergesetz 2024 kann die Kleinunternehmerregelung ab 2025 nicht nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die im Inland ansässig sind, sondern auch von Unternehmen im übrigen (EU-)Gemeinschaftsgebiet. Erforderlich ist jedoch immer, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Inland vorliegen. Wer die Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Land anwenden will, muss an einem **besonderen Meldeverfahren** teilnehmen. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern. Neben dieser zwingend erforderlichen Umsetzung wurde die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert.

Die Umsätze, die von inländischen Kleinunternehmern bewirkt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Ab dem 1.1.2025 ist Voraussetzung, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **25.000 Euro** (bisher 22.000 Euro) nicht überschreitet und im laufenden Kalenderjahr **100.000 Euro** (bisher 50.000 Euro) voraussichtlich nicht überschreiten wird (Prognosewert). Wird der untere inländische **Grenzwert von 25.000 Euro im laufenden Kalenderjahr überschritten**, kommt im **Folgejahr** eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Anders als es bisher bei der 50.000-Euro-Grenze war, kommt es nunmehr bei dem neuen oberen inländischen **Grenzwert von 100.000 Euro** darauf an, **ob und zu welchem Zeitpunkt** der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 100.000 Euro überschreitet. Wird der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten, endet die weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung **exakt zu diesem Zeitpunkt**.

Beginnt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit, darf der **Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr** den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten. Bereits ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, ist die Regelbesteuerung anzuwenden. Das heißt, dass bei Neugründungen mit dem Überschreiten des unteren inländischen Grenzwerts die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist.

Außerdem wurden für Kleinunternehmer **neue Vorschriften für vereinfachte Rechnungen** eingeführt (nicht zu verwechseln mit Kleinbetragsrechnungen). Die dort genannten Mindestangaben wurden im Rahmen der Ausschussberatungen nochmals geringfügig angepasst, sodass ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht mehr erforderlich ist.

Besonders wichtig ist außerdem, dass Kleinunternehmer **keine E-Rechnungen** ausstellen müssen. Zum **Empfang von E-Rechnungen** müssen sie allerdings in der Lage sein.

Hinweis: Ein einmal, ggf. auch konkludent, erklärter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung, z.B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung von Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen.

2 Kleinunternehmer (2): Vorsteuerberichtigung beim Übergang zur Regelbesteuerung

Kleinunternehmer sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Bei Kleinunternehmern, die zur Regelbesteuerung wechseln und umgekehrt, liegt eine Änderung der Verhältnisse vor. Es kann daher eine Vorsteuerberichtigung in Betracht kommen, wenn die Bagatellgrenze von 1.000 Euro überschritten wird und auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Bei einem Wechsel zur Kleinunternehmerregelung ändern sich die Verhältnisse zum Nachteil des Unternehmers.

Beispiel:

Ein Freiberufler, der als Kleinunternehmer vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, erwirbt am 20.5.2026 einen Firmen-Pkw für 20.000 Euro zuzüglich 19 Prozent (= 3.800 Euro) Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer kann er im Jahr 2026 nicht als Vorsteuer abziehen. Ab dem 1.1.2027 muss der Freiberufler von der Steuerfreiheit als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung wechseln, weil er im Vorjahr 2026 den Grenzwert von 25.000 Euro überschritten hat. Das bedeutet, dass mit diesem Wechsel die bisher nicht abziehbare Vorsteuer wie folgt zu berichtigen ist (vgl. § 15a Umsatzsteuergesetz):

2026: Vorsteuerabzug	0 Euro
2027: nachträglicher Vorsteuerabzug $3.800 \text{ Euro} / 60 \times 12 =$	760 Euro
2028: nachträglicher Vorsteuerabzug $3.800 \text{ Euro} / 60 \times 12 =$	760 Euro
2029: nachträglicher Vorsteuerabzug $3.800 \text{ Euro} / 60 \times 12 =$	760 Euro
2030: nachträglicher Vorsteuerabzug $3.800 \text{ Euro} / 60 \times 12 =$	760 Euro
2031: nachträglicher Vorsteuerabzug $3.800 \text{ Euro} / 60 \times 4 =$	<u>253 Euro</u>
nachträglicher Vorsteuerabzug insgesamt	3.293 Euro

Da die Korrektur der Vorsteuer 6.000 Euro nicht übersteigt, kann der Unternehmer die Vorsteuerberichtigung nicht in der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldung vornehmen, sondern muss vielmehr warten, bis das jeweilige Wirtschaftsjahr abgelaufen ist, um dann die jeweilige Erstattung der Vorsteuer in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung geltend machen zu können (§ 44 Abs. 3 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu einer Berichtigung der Vorsteuer kann es also kommen, wenn Kleinunternehmer zur normalen Umsatzbesteuerung wechseln oder umgekehrt. Der Freiberufler kann freiwillig zur Regelbesteuerung wechseln. Wenn sein Vorjahresumsatz jedoch 25.000 Euro übersteigt, hat er keine Wahl. Dann **muss** er zur Regelbesteuerung wechseln.

Bei der Vorsteuerkorrektur ist die **Bagatellgrenze** zu beachten. Eine Korrektur unterbleibt von vornherein, wenn bei einer sonstigen Leistung bzw. **beim Erwerb eines Wirtschaftsguts** die Vorsteuer nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Bei der Beurteilung, ob die Grenze von 1.000 Euro überschritten ist, ist jeder Gegenstand für sich zu betrachten.

Die Konsequenz ist, dass sich ein Wechsel zur normalen Umsatzbesteuerung dann lohnt, wenn der Kleinunternehmer höhere Investitionen getätigt hat. Er kann durch den Wechsel dann zumindest einen Teil der Vorsteuer zurückholen. Beim Umlaufvermögen ist grundsätzlich eine Korrektur möglich. Kauft z.B. ein Kleinunternehmer Umlaufvermögen ein, kann er keine Vorsteuer geltend machen. Nach einem Wechsel zur regulären Umsatzbesteuerung kommt es darauf an, ob das jeweilige Wirtschaftsgut, das noch vorhanden (also noch nicht verkauft worden) ist, den Grenzwert von 1.000 Euro überschreitet.

Beispiel:

*Im Jahr 2024 wurde ein Unternehmer als Kleinunternehmer eingestuft. Er erwirbt im Jahr 2025 Waren, die zur Veräußerung bestimmt sind (Umlaufvermögen). Da er im Laufe des Jahres 2025 den oberen Grenzwert von 100.000 Euro überschritten hat, kann er ab dem Monat, in dem die Überschreitung des Grenzwerts erfolgt, die Kleinunternehmerregelung nicht mehr anwenden. **Konsequenz:** Er kann die bisher nicht abziehbare Vorsteuer aus Vorleistungen (Waren bzw. Produkte), die er für die anschließenden Umsätze verwendet, nachträglich geltend machen.*

3 Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten: Wann die Differenzbesteuerung angewendet werden kann

Bei der Differenzbesteuerung ist die Umsatzsteuer nur für den Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis zu zahlen. Begünstigt sind nur Wiederverkäufer, die mit beweglichen Wirtschaftsgütern handeln. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände ohne Vorsteuerabzug erworben wurden, um sie anschließend wieder zu verkaufen.

Bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten kann die Differenzbesteuerung auch dann angewendet werden, wenn die Gegenstände vom Unternehmer selbst aus Drittländern eingeführt werden oder wenn er sie mit Umsatzsteuer vom Künstler selbst oder von einem anderen Unternehmer erworben hat, der nicht Wiederverkäufer ist. **Seit dem 1.1.2025** kann die Differenzbesteuerung allerdings nicht mehr angewendet werden, wenn der Umsatz, der der Lieferung des Wiederverkäufers vorangegangen ist, einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat. Das heißt, dass nach § 25a Umsatzsteuergesetz in der Fas-

sung des Jahressteuergesetzes 2024 die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht mehr angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat.

Beispiel:

Ein Kunst- und Antiquitätenhändler hat von einem Maler für 4.280 Euro ein Bild erworben, das von diesem selbst gemalt worden ist. In dem Kaufpreis von 4.280 Euro ist die Umsatzsteuer mit 280 Euro (= 7 Prozent) enthalten, die der Maler offen in seiner Rechnung ausgewiesen hat.

Der Kunst- und Antiquitätenhändler kann ab dem 1.1.2025 die Differenzbesteuerung nicht mehr anwenden, sodass er die 280 Euro als Vorsteuer geltend macht. Wenn der Händler das Bild für 5.200 Euro verkauft, muss er die Umsatzsteuer mit 19 Prozent berechnen, sodass er (5.200 Euro - 4.369,74 Euro =) 830,26 Euro Umsatzsteuer abzüglich 280 Euro Vorsteuer (= 550,26 Euro) an das Finanzamt zahlen muss.

Die Neuregelung setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.

Kunstgegenstände unterliegen dem ermäßigten Steuersatz nur dann, wenn sie **vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger erworben** werden. Im gewerblichen Kunsthandel (z.B. bei Galeristen und Kunsthändlern) kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht zur Anwendung, sodass die Umsatzsteuer wegen des Wegfalls der Differenzbesteuerung vom vollen Umsatz zu zahlen ist.

4 Private Fahrzeugnutzung: Erschütterung des Anscheinsbeweises

Bei der Prüfung, ob der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge erschüttert ist, müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden. Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, dass es sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch handelt.

Beispiel:

Der Kläger hatte zwei hochwertige Firmenfahrzeuge im Betriebsvermögen. Außerdem hatte er zwei weitere Fahrzeuge im Privatvermögen, die in etwa den gleichen Wert besaßen. Für die beiden betrieblichen Fahrzeuge führte der Kläger jeweils handschriftlich Fahrtenbücher, aus denen sich eine hundertprozentige betriebliche Nutzung ergab. Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten entschieden, dass die handschriftlichen Fahrtenbücher des Klägers nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch entsprachen und daher nicht berücksichtigt werden konnten. Sie sahen darin eine Erschütterung des Anscheinsbeweises für eine private Nutzung der betrieblichen Fahrzeuge.

Der BFH entschied jedoch, dass das FG zu Unrecht angenommen hatte, dass der Anscheinsbeweis (= die Vermutung der privaten Nutzung) nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch widerlegt werden könne. Der

BFH betonte, dass alle Umstände berücksichtigt werden müssen und dass das FG deshalb den Fall erneut prüfen muss, wobei auch andere Beweismittel in Betracht zu ziehen sind.

Darüber hinaus entschied der BFH, dass das FG nicht ausreichend begründet hatte, warum die Privatfahrzeuge des Klägers nicht geeignet sein sollten, die Vermutung der privaten Nutzung der Firmenfahrzeuge zu widerlegen. Der Fall wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen, wobei die richtigen rechtlichen Maßstäbe angewendet werden müssen.

5 Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bei Ist-Versteuerung des Leistenden

Unternehmer müssen bei der Umsatzsteuer zwischen Soll- und Ist-Besteuerung unterscheiden.

- **Soll-Besteuerung:** Diese bezeichnet die Versteuerung der Umsätze nach **vereinbarten** Entgelten. **Nachteil** ist, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, sobald er diese in Rechnung gestellt hat, auch wenn der Kunde noch nicht gezahlt hat.
- **Ist-Besteuerung:** Diese bezeichnet die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten. **Vorteil** ist, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer erst dann an sein Finanzamt zahlt, nachdem seine Rechnungen bezahlt wurden. Er braucht also die Umsatzsteuer nicht vorzufinanzieren.

Bisher können Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen, sobald sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten haben. Das ändert sich erstmals ab dem 1.1.2028 für Rechnungen, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt werden. Ab dann gilt, dass ein Unternehmer, der eine Rechnung von einem Unternehmer erhält und die Ist-Besteuerung anwendet, die Vorsteuer erst nach der Zahlung des Rechnungsbetrags abziehen darf. Das heißt, dass der **Vorsteuerabzug** bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer **erst** dann möglich ist, **wenn und soweit eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist**.

Wichtig: Damit der Leistungsempfänger erfährt, dass der leistende Unternehmer die Ist-Versteuerung anwendet, muss dieser in seiner Rechnung angeben, dass er seine Umsätze nach dem Ist-Prinzip versteuert. Diese **neue Rechnungspflichtangabe** wird entsprechend **auch für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise** umgesetzt.

6 Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge ab 2025

Das BMF hat die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen be-

kannt gemacht, die **ab dem 1.1.2025** gelten. Es ändern sich nicht alle Pauschbeträge, sondern nur ein Teil. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten.

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland ist jeweils **ohne Tätigwerden** der Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsorts** maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, den der Freiberufler vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die **höhere** Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die **Kürzung der Verpflegungspauschale** tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Ein Ingenieur kehrt an einem Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er noch am selben Tag zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23:00 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück – wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für den Dienstag als Rückreisetag von Straßburg gilt eine Pauschale von 36 Euro und am Anreisetag nach Kopenhagen eine Pauschale von 50 Euro. Für Dienstag ist daher nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 Euro anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 75 Euro) auf 35 Euro zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung der nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die Pauschbeträge für **Übernachungskosten** sind ausschließlich bei Arbeitgebererstattungen anwendbar. Für den Betriebsausgabenabzug können nur die

tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten angesetzt werden.

7 Schenkungsteuer: Zeitpunkt einer gemischten Grundstücksschenkung

Eine Grundstücksschenkung ist noch nicht ausgeführt, wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Beschenkte von der Eintragungsbewilligung erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen darf. In diesem Fall wird die Zuwendung erst zu diesem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Haben die Vertragsparteien daher bei einer gemischt-freigebigen Grundstücksschenkung eine Vollzugshemmung vereinbart, wonach der bevollmächtigte Notar von der Eintragungsbewilligung erst dann Gebrauch machen darf, wenn die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist, ist die gemischt-freigebige Schenkung erst in diesem Zeitpunkt ausgeführt.

Beispiel:

Mit notariellem Vertrag verpflichtete sich die Eigentümerin eines Grundstücks, dieses gegen Zahlung eines Barkaufpreises in Höhe von 260.000 Euro sowie einer monatlich im Voraus zu zahlenden Rente in Höhe von 1.000 Euro zu übertragen. Zudem verpflichtete sich die Erwerberin (Klägerin), die Eigentümerin des Grundstücks zu pflegen, für sie zu kochen, sie zu waschen und erforderliche Gänge zum Arzt und/oder zur Apotheke vorzunehmen, soweit sie hierzu nicht mehr in der Lage sein sollte. Das Grundstück ist mit einem Mietshaus bestehend aus acht Wohnungen und zwei Kellergewerberäumen bebaut. Die Eigentümerin bewohnte eine der Wohnungen, für die sie sich ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zurückbehielt. Der Jahreswert des Wohnrechts wurde in der notariellen Urkunde mit 12.000 Euro angesetzt.

Der Kaufpreis war durch Überweisung auf ein Notaranderkonto zu entrichten. Die Übergabe des Grundstücks sollte am Tag des Eingangs des Barkaufpreises, spätestens am 1.2.2013, erfolgen. Der Notar wurde angewiesen, dem Grundbuchamt eine Vertragsausfertigung mit der Auflassungserklärung einzureichen, sobald ihm alle Unterlagen vorliegen und alle vertraglichen Bedingungen für deren Einreichung erfüllt oder sichergestellt sind, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises ohne eventuelle Zinsen. Die Eigentümerin verstarb am 24.11.2012 – noch vor Eintragung des Eigentumswechsels. Die Klägerin ist die Erbin und wurde am 15.2.2013 als Eigentümerin des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest, weil es davon ausging, dass die Schenkung mit dem Abschluss des notariellen Vertrags vollzogen worden sei. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein.

Der BFH musste nun über den Zeitpunkt der gemischten Schenkung von Immobilien im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer entscheiden. Die Parteien hatten eine Klausel aufgenommen, die den Notar daran hinderte, die Eigentumsübertragung im Grundbuch vornehmen zu lassen, bis die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen war.

Das Finanzgericht Hamburg hatte zuvor entschieden, dass die Schenkung bereits mit dem notariellen Vertrag ausgeführt worden sei. Der BFH hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung zurückverwiesen. Der BFH betont, dass die Schenkung erst dann als ausgeführt betrachtet werden kann, wenn alle vertraglichen Bedingungen, einschließlich der Zahlung des Kaufpreises, erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Schenkungsteuer erst zum **Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung** des Kaufpreises entstehen kann.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht Hamburg zurückverwiesen, damit dieses feststellt, ob und wann der Kaufpreis gezahlt sowie ob und ggf. wann die Schenkung tatsächlich ausgeführt wurde. Sollte sich herausstellen, dass die Schenkung vor dem Tod des Schenkers nicht ausgeführt wurde, ist die Schenkung nicht vollzogen. **Konsequenz** ist, dass dann der Bescheid über die Schenkungsteuer ersatzlos aufzuheben ist.

8 Berufshaftpflichtversicherung: Wann die Übernahme durch den Arbeitgeber Arbeitslohn darstellt

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Es liegt regelmäßig auch dann Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen (z.B. Kammer-, Versicherungs- oder Vereinsbeiträge) erstattet, die der Arbeitnehmer zum Erwerb, zur Sicherung und/oder Erhaltung seiner Einnahmen tätigt. Etwaige Erstattungen sind regelmäßig nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen steuerfrei.

Vorteile des Arbeitnehmers haben nur dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im **ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen, z.B.

- Anlass, Art und Höhe des Vorteils,
- Auswahl des Begünstigten,
- freie oder gebundene Verfügbarkeit,
- Freiwilligkeit oder Abnahmepflicht

ergibt, dass der Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse liegt. Eine Berufshaftpflichtversicherung benötigt grundsätzlich jeder, der aufgrund seiner Berufsausübung Gefahr läuft, durch einen Beratungsfehler beim Kunden oder Mandanten einen Vermögensschaden zu verursachen. Das trifft zu bei den gängigen Beratungsberufen wie Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, Wirtschaftsprüfer, Architekt usw.

Wenn der Arbeitgeber die Beiträge zu der Berufshaftpflichtversicherung seines Arbeitnehmers übernimmt, kommt dieser in den Genuss eines geldwerten Vorteils. Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur dann kein Arbeitslohn und damit lohnsteuerfrei, wenn der Vorteil in ganz überwiegendem Arbeitgeberinteresse gewährt wird. **Angestellte Rechtsanwälte** sind gesetzlich zum Abschluss einer sol-

chen Versicherung verpflichtet, um ihren Beruf überhaupt ausüben zu dürfen. Deshalb fehlt es am ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der (Mit-)Finanzierung einer solchen Versicherung.

Aufteilung der Versicherungssumme bei Versicherung für mehrere Personen: Eine Aufteilung der Versicherungssumme nach Mindestdeckungssumme und überschüssender Summe ist nicht möglich. Danach ist eine Haftpflichtversicherung, die insgesamt für eine Kanzlei abgeschlossen wurde, für die Ermittlung des auf den einzelnen angestellten Rechtsanwalt entfallenden Arbeitslohns **nach Köpfen zu verteilen**.

Klinikärzte: Die Mitversicherung angestellter Ärzte ist kein geldwerter Vorteil, weil die Mitversicherung in der Betriebs-Haftpflichtversicherung keinen geldwerten Vorteil darstellt. Grund dafür ist, dass Klinikärzte nicht zum Abschluss einer derartigen Haftpflichtversicherung verpflichtet sind.

9 Bonuszahlungen einer Genossenschaft an ihre Mitglieder: Keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen

Bonuszahlungen, die ein Zentralregulierer an seine Mitglieder auszahlt, mindern nicht die umsatzsteuerpflichtige Bemessungsgrundlage, weil diese Leistungen nicht mit den Leistungen im Zusammenhang stehen, die vom Zentralregulierer an die Lieferanten erbracht wurden.

Beispiel:

Der Zentralregulierer – eine Genossenschaft – hatte Verträge mit verschiedenen Lieferanten abgeschlossen, aufgrund derer er Vermittlungs- und Zahlungsdienste für seine Mitglieder erbrachte. Die Bonuszahlungen an die Mitglieder basierten auf deren Einkaufsumsatz.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte entschieden, dass die Bonuszahlungen keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Dienstleistungen des Zentralregulierers gegenüber den Lieferanten hatten.

Der BFH bestätigte dieses Urteil und wies die Argumente des Zentralregulierers zurück. Die Bonuszahlungen wurden als Vergütung für die Mitglieder für die Nutzung des Zentralregulierungssystems angesehen und nicht als Minderung der Vergütung für die Dienstleistungen an die Lieferanten. Daher bestand kein Anspruch auf eine Minderung der Umsatzsteuer oder auf einen Vorsteuerabzug.

Fazit: Der BFH betonte, dass keine Lieferkette vorliegt, in die der Zentralregulierer eingebunden war, sodass die Bonuszahlungen ausschließlich aus den Vereinbarungen

zwischen dem Zentralregulierer und seinen Mitgliedern resultieren. Der Zentralregulierer konnte daher keine Minderung der Bemessungsgrundlage aufgrund der Bonuszahlungen an seine Mitglieder beanspruchen.

10 Minijob: Änderungen ab 2025

Die Bundesregierung hat entsprechend dem Vorschlag der Mindestlohnkommission die Mindestlohnhöhe ab dem 1.1.2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde festgelegt. Die Minijob-Grenze ist dynamisch, weil sie an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt ist. Das bedeutet, dass die Verdienstgrenze sich immer erhöht, wenn der Mindestlohn steigt. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,82 Euro pro Stunde **wird die Minijob-Grenze zum 1.1.2025 entsprechend auf 556 Euro im Monat erhöht**.

Im Jahr 2025 liegt ein Minijob also vor, wenn der regelmäßige Arbeitslohn im Monat nicht mehr als 556 Euro beträgt. Die Dauer der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit spielt grundsätzlich keine Rolle. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der **Mindestlohn** nicht unterschritten werden darf, der im Jahr 2025 pro Stunde 12,82 Euro beträgt.

Folgende Abgaben fallen an, die der Arbeitgeber zusätzlich zu tragen hat:

– Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	15 Prozent
– Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	13 Prozent
– Pauschale Lohnsteuer	2 Prozent
– Umlage 1 (U1) bei Krankheit	1,10 Prozent
– Umlage 2 (U2) für Schwangerschaft/Mutterschaft	0,22 Prozent
– Insolvenzgeldumlage	0,15 Prozent

Hinweis: Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind nach wie vor individuell an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu leisten. Der Minijobber ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, sodass er die verbleibenden 3,6 Prozent bis zum vollen Beitragssatz selbst übernehmen muss. Er kann sich jedoch von der Versicherungspflicht **befreien** lassen (**Opt-out**). Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber nur den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, verlieren dadurch die Ansprüche auf einen Teil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Kleinunternehmer (1), Änderungen	§ 19 UStG i.d.F. des JStG 2024 www.recht.bund.de	§ 34a UStDV; EU-Richtlinie RL 2020/285
2 Kleinunternehmer (2), Vorsteuerberichtigung	§ 15a UStG; § 19 UStG (neu) www.gesetze-im-internet.de	§ 44 UStDV
3 Verkauf von Kunstgegenständen	§ 25a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c UStG i.d.F. des JStG 2024 www.recht.bund.de	–
4 Private Kfz-Nutzung	BFH, Urteil vom 22.10.2024, Az. VIII R 12/21 www.bundesfinanzhof.de	–
5 Ist-Besteuerung, Vorsteuerabzug	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-neu www.recht.bund.de	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a (neu) UStG
6 Auslandsreisen	BMF-Schreiben vom 2.12.2024, Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :006 www.bundesfinanzministerium.de	–
7 Schenkung, Versteuerung	BFH, Urteil vom 21.8.2024, Az. II R 11/21 www.bundesfinanzhof.de	–
8 Berufshaftpflichtversicherung	BFH, Urteil vom 1.10.2020, Az. VI R 11/18 www.bundesfinanzhof.de	FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.6.2014, Az. 2 K 78/13
9 Bonuszahlungen	BFH, Urteil vom 29.8.2024, Az. V R 20/23 www.bundesfinanzhof.de	–
10 Minijob	www.minijob-zentrale.de	magazin.minijob-zentrale.de/minijobs-2025-aenderungen